OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-553278/7/KLe/HK

Datum:
Linz, 7. Jänner 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde des Dipl.-Ing. A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 05.06.2025, GZ: BHBRForst-2024-121119/14/JET, betreffend Auftrag nach dem Forstgesetz 1975, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als die Wortfolge „B-Weg, C-Weg," entfällt, die Zahl „900" durch „800" ersetzt und die Frist mit 01.07.2026 neu festgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gemäß § 17 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) iVm § 77 Abs. 1 AVG wird die beschwerdeführende Partei Dipl.-Ing. A__, verpflichtet, nachfolgende Verfahrenskosten zu tragen und den Betrag binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Erkenntnisses bei sonstiger Exekution zu entrichten: Kommissionsgebühren gemäß § 1 und § 3 Abs. 1 Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013, LGBl 82/2013 idF LBGl 30/2024, in der Höhe von 22 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Die Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit Bescheid vom 05.06.2025, GZ: BHBRForst-2024-121119/14/JET, dem Beschwerdeführer folgenden forstpolizeilichen Auftrag erteilt:

„Die Bezirkshauptmannschaft Braunau trägt Ihnen zur Herstellung des den forstrechtlichen Bestimmungen entsprechenden Zustandes auf, die auf den Waldgrundstücken Nr. aaa und ccc, je KG D__, Gemeinde Kirchberg bei Mattighofen konsenslos errichten Bringungsanlagen gemäß dem beiliegenden Übersichtslageplan (dort als Hauptweg (rot) 1, Rundweg, Verbindungsweg Hangkante, B-Weg, C-Weg, E-Weg bezeichnet) auf einer Länge von insgesamt 900 lfm bis längstens 31.10.2025 vollständig auf den ursprünglichen Zustand durch Abtragung sämtlicher Befestigungen, Humusierung der Trassen sowie anschließender Wiederbewaldung durch Naturverjüngung, zurück zu bauen.

Rechtsgrundlagen:
§ 172 Abs. 6 in Verbindung mit §§ 59 und 64 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, in der Fassung BGBl. I Nr. 102/2015“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Dagegen wurde rechtzeitig Beschwerde erhoben. Zusammenfassend wurde ausgeführt, dass die Beschotterung der Stichwege bereits ab 1968 erfolgt sei, um eine Traktorrückung zu ermöglichen. Nach dem Kahlschlag der Parzelle aaa in den Jahren 1970/71 (durch den Vorbesitzer) und dem Abtransport des Holzes seien die vorhandenen Wege so beschädigt gewesen, dass sie beschottert hätten werden müssen. Später seien derartige Befestigungen auf dem Hauptweg immer wieder nach größeren Holzschlägerungen, vor allem nach Windrissen, Schneedruck und Käferbefall auch nach Harvestereinsätzen erfolgt. Verbreiterungs- und Verbesserungsarbeiten seien an bestehenden Trassen unerheblich. Die Wege hätten auch für die Vorbesitzer schon vor dem Forstrechtsbereinigungsgesetz 1962 bestanden, wie dies die Zeugen bestätigen würden und daher das Reichsforstgesetz von 1852 gegolten habe. Darin seien nur Bewilligungsmaßnahmen für die Flächen der Nichtholznutzung, aber nicht für Waldwege vorgesehen.

Mit Schreiben vom 11.07.2025 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des behördlichen Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den behördlichen Verwaltungsakt und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung unter Beiziehung eines forstfachlichen Amtssachverständigen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Die Waldgrundstücke aaa und ccc, je KG D__, liegen unmittelbar südlich der Gemeindegrenze zwischen F__ und G__, die dort von einer Tiefenlinie gebildet wird. Sie liegen etwa 250 m südlich der öffentlichen Gemeindestraße eee, KG F__, und sind von dort aus über eine Forststraße auf Parzelle bbb, KG F__, (im Fremdbesitz) zu erreichen. Somit besteht von diesen Wegen eine Verbindung zum öffentlichen Gut.

Die Grundstücke werden mit Traktor und Seilwinde bzw. bei den letzten Eingriffen mit Harvester und Krananhänger bzw. Forwarder bewirtschaftet. Die sanfter geneigten Grundstücksteile sind grundsätzlich vollflächig befahrbar, der Einhang zur Tiefenlinie weist durchschnittliche Längen von 35 bis 45 m auf.

Die Grundstücke sind mit einem Fichtenwald der III. bis IV. Altersklasse über einer üppigen Tannennaturverjügung bestockt.

[Bild nicht darstellbar]

Übersichtslageplan

Die Verbindung zum öffentlichen Gut erreicht Parzelle aaa in ihrer nordwestlichen Ecke und verläuft dort auf etwa 40 m grenzparallel nach Süden, bevor sie nach Osten schwenkt und dort auf einer Länge von ca. 250 m zunächst bogenförmig, dann gerade nach Osten verläuft.
Dieser etwa 290 lfm lange Weg wurde im Übersichtslageplan (Abb. 1) Hauptweg (rot) 1 bezeichnet. Er ist auf ganzer Länge befestigt und wurde in jüngerer Zeit auf großer Länge mit Schotter saniert.

Von diesem Hauptweg zweigen die in der Übersicht als B-Weg, C-Weg und E-Weg bezeichneten Trassen Richtung Norden (H-Weg) bzw. Südosten (E-Weg) ab.

H-Weg sind bis zur Hangkante traktorbefahrbar und leicht befestigt, ab der Hangkante Richtung Norden stellen sie sich als Erdwege dar, die im Zuge einer in jüngerer Zeit erfolgten Bewirtschaftungsmaßnahme tiefe Spurrillen aufweisen.

B-Weg ist bis zur Hangkante etwa 35 m lang, insgesamt etwa 65 m. C-Weg ist bis zur Hangkante etwa 60 m lang, insgesamt etwa 90 m. E-Weg ist durchgehend befestigt, führt auf Parzelle aaa über etwa 20 m Richtung Südost zur fremdnachbarlichen Parzelle fff.

Längs und im Nahbereich der gesamten Hangkante verläuft eine in der Übersicht „Verbindungsweg Hangkante“ bezeichnete Trasse, die sich in der Natur oberflächlich als Erdweg darstellt, allerdings bei genauer Betrachtung auf gesamter Länge befestigt und traktorbefahrbar ist. Diese Trasse ist etwa 200 lfm lang.

Die in der Übersicht als „Rundweg“ bezeichnete Trasse erschließt den südlichen Teil der Parzelle, stellt sich oberflächlich als Erdweg dar, ist jedoch bei näherer Betrachtung vor längerer Zeit auf sehr großer Strecke mit Baurestmassen befestigt worden. Diese Trasse hat eine Länge von etwa 230 m.

Mit dem Hauptweg, dem Verbindungsweg Hangkante, dem Rundweg und dem E-Weg sind insgesamt knapp 800 lfm befestigte Wege auf den Grundstücken des Beschwerdeführers vorhanden.

Diese Wege waren zum Zeitpunkt des Ortausgenscheines am 16.04.2024 mit einem normal geländegängigen PKW problemlos befahrbar.

Zu dieser Erschließung kommen die I-Wege mit insgesamt knapp 100 lfm traktorbefahrbar südlich der Hangkante.

Die Beschotterung der Stichwege erfolgte ab 1968, um eine Traktorrückung zu ermöglichen. Nach dem Kahlschlag auf dem Grundstück Nr. aaa in den Jahren 1970/71 und dem Abtransport des Holzes waren die vorhandenen Wege so beschädigt, dass sie beschottert werden mussten. Später erfolgten derartige Befestigungen auf dem Hauptweg immer wieder nach größeren Holzschlägerungen, vor allem nach Windrissen, Schneedruck und Käferbefall und auch nach Harvestereinsätzen.

Es liegt keine Anmeldung oder Bewilligung vor.

Im vorliegenden Fall besteht von den Grundstücken aaa und ccc Richtung Norden eine Anbindung an eine öffentliche Gemeindestraße. Die befestigten Weganlagen auf diesen Grundstücken bestehen seit mehr als einem Jahr. Die als Hauptweg, Verbindungsweg Hangkante, Rundweg und E-Weg bezeichneten Trassen sind praktisch zur Gänze, jedenfalls aber zu weit mehr als einem Drittel, mit Schotter bzw. alten Baurestmassen befestigt.

Es kann nicht festgestellt werden, dass vor 1963 eine Bringungsanlage bestanden hat bzw. eine Anmeldung oder Bewilligung nach den damaligen gesetzlichen Bestimmungen vorliegt.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt, den gutachtlichen Ausführungen des Amtssachverständigen und dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht.

Der Beschwerdeführer ist den Ausführungen des forstfachlichen Amtssachverständigen zwar auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten, der Privatgutachter kommt nach vorgenommener rechtlicher Würdigung zum Ergebnis bzw. stellt fest, dass es sich bei den gegenständlichen Wegen um forstliche Bringungsanlagen (Forststraßen) handelt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Nach § 172 Abs. 6 Forstgesetz 1975 hat die Behörde unbeschadet der allfälligen Einleitung eines Strafverfahrens dem Waldeigentümer oder auch anderen Personen die zur umgehenden Herstellung des den Vorschriften entsprechenden Zustandes möglichen Vorkehrungen einschließlich der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen durch Bescheid aufzutragen, wenn dieser bei der Behandlung des Waldes die forstrechtlichen Vorschriften außer Acht gelassen hat.

§ 59 Abs. 1 und 2 Forstgesetz 1975
(1) Forstliche Bringungsanlagen im Sinne dieses Bundesgesetzes (kurz Bringungsanlagen genannt) sind Forststraßen (Abs. 2) und forstliche Materialseilbahnen (Abs. 3).
(2) Eine Forststraße ist eine für den Verkehr von Kraftfahrzeugen oder Fuhrwerken bestimmte nichtöffentliche Straße samt den in ihrem Zuge befindlichen dazugehörigen Bauwerken,
1. die der Bringung und dem wirtschaftlichen Verkehr innerhalb der Wälder sowie deren Verbindung zum öffentlichen Verkehrsnetz dient und
2. die für eine Dauer von mehr als einem Jahr angelegt wird und
3. bei der die mit der Errichtung verbundenen Erdbewegungen eine Änderung des bisherigen Niveaus von mehr als einem halben Meter ausmachen oder mehr als ein Drittel der Länge geschottert oder befestigt ist.

Gemäß § 60 Abs. 1 Forstgesetz 1975 sind Bringungsanlagen so zu planen, zu errichten und zu erhalten, dass unter Berücksichtigung technischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte Waldboden und Bewuchs möglichst wenig Schaden erleiden, insbesondere in den Wald nur so weit eingegriffen wird, als es dessen Erschließung erfordert.

Gemäß § 61 Abs. 1 Forstgesetz 1975 i.d.g.F. dürfen Bringungsanlagen nur auf Grund einer Planung und unter der Bauaufsicht befugter Fachkräfte errichtet werden.

Gemäß § 62 Abs. 1 Forstgesetz 1975 i.d.g.F. bedarf die Errichtung folgender Bringungsanlagen
der Bewilligung der Behörde (Errichtungsbewilligung)

a) ortsfeste forstliche Materialseilbahnen,
b) nicht ortsfeste forstliche Materialseilbahnen, wenn sie ortsfeste forstliche Materialseilbahnen kreuzen oder fremde Gebäude gefährden könnten,
c) Forststraßen, wenn sie durch ein Arbeitsfeld der Wildbach- und Lawinenverbauung oder durch Schutzwald oder Bannwald führen,
d) sämtliche Bringungsanlagen, wenn durch das Bauvorhaben öffentliche Interessen der Landesverteidigung, der Eisenbahnverwaltung, des Luftverkehrs, des Bergbaues, der Post- und Telegraphenverwaltung, der öffentlichen Straßen und der Elektrizitätsunternehmungen berührt werden.

Die Errichtung von Forststraßen, die keiner Bewilligung gemäß § 62 bedürfen, hat der Bauwerber gemäß § 64 Forstgesetz 1975 spätestens sechs Wochen vor dem Trassenfreihieb der Behörde zu melden. Die Meldung hat die Namen der mit der Planung und Bauaufsicht (§ 61) betrauten befugten Fachkräfte und die Angaben über das Bauvorhaben, wie über wesentliche technische Details, den beabsichtigten Baubeginn und die voraussichtliche Baudauer, zu enthalten. Der Meldung ist eine maßstabgerechte Lageskizze anzuschließen.

Forstliche Bringungsanlagen waren auch schon im Forstrechts-Bereinigungsgesetz 1962, BGBl. Nr. 222/1962, welches mit 01.03.1963 in Kraft trat, geregelt.
§ 2 Abs. 1 und 2 Forstrechts-Bereinigungsgesetz 1962, BGBl. Nr. 222/1962 lautetet wie folgt:
§ 2. Forstliche Bringungsanlagen.
Abs. 1: Forstliche Bringungsanlagen zu Lande im Sinne dieses Bundesgesetzes (kurz Bringungsanlagen genannt) sind Forstwege (Abs. 2), Waldbahnen (Abs. 3), Materialseilbahnen (Abs. 4) und Riesen (Abs. 5).
Abs. 2: Ein Forstweg ist eine für den nicht-öffentlichen Verkehr von Fuhrwerken oder Kraftfahrzeugen bestimmte Anlage samt den in ihrem Zuge befindlichen dazugehörigen Bauwerken und Nebenanlagen, die vorzugsweise der Bringung und dem wirtschaftlichen Verkehr innerhalb der Waldungen sowie deren Anschluss an das öffentliche Verkehrsnetz dienen soll.

§ 5 Forstrechts-Bereinigungsgesetz 1962, BGBl. Nr. 222/1962 regelt bewilligungspflichtige Bringungsanlagen wie folgt:
Abs. 1: Die Errichtung folgender Bringungsanlagen bedarf der Bewilligung der Behörde (§ 79)
a) Waldbahnen,
b) ortsfeste Materialseilbahnen,
c) nicht ortsfeste Materialseilbahnen, wenn sie über oder unter ortsfesten Materialseilbahnen oder entlang fremder Gebäude führen,
d) Forstwege, wenn sie durch ein Arbeitsfeld der Wildbach- und Lawinenverbauung (§ 1 des Gesetzes vom 30. Juni 1834, RGBl, Nr. 117, betreffend Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgswässern) führen, und

e) alle sonstigen Bringungsanlagen, wenn durch das Bauvorhaben öffentliche Interessen der Militärverwaltung, der Eisenbahnunternehmungen, des Luftverkehrs, des Bergbaues, der Post- und Telegraphenverwaltung, der öffentlichen Straßen und Wege und der Elektrizitätsanlagen berührt werden. […]

§ 8 Forstrechts-Bereinigungsgesetz 1962, BGBl. Nr. 222/1962 enthielt Regelungen zu anmeldepflichtigen Forstwegen:
(1) Die Errichtung von Forstwegen, die im Sinne des § 5 nicht bewilligungspflichtig sind, hat der Waldeigentümer der Behörde anzuzeigen. Die Anzeige hat den Namen des mit der Planung und Bauaufsicht (§ 4) betrauten Forstwirtes und die wesentlichen Angaben über das Bauvorhaben (wie Lageskizze, technische Angaben) zu enthalten.
(2) Die Behörde hat binnen vier Wochen, vom Tage des Einlangens der Anzeige an, das Bauvorhaben, auch ohne vorangegangenes Ermittlungsverfahren, zu untersagen, wenn das Bauvorhaben
a) nicht den Bestimmungen der §§ 3, 4, 5 Abs. 3 lit. b entspricht oder
b) Rechte Dritter (§ 6 Abs. 2) berührt werden und eine Erklärung dieser, dem Bauvorhaben zuzustimmen, nicht vorliegt.
(3) Auf das weitere Verfahren sind die Vorschriften des § 57 Abs. 2 und 3 AVG. 1950 anzuwenden.
(4) Mit dem Bau darf begonnen werden, wenn die Behörde
a) die Ausführung des Bauvorhabens innerhalb der Frist von vier Wochen (Abs. 2) nicht untersagt hat,
b) den Bauwerber noch vor Ablauf dieser Frist verständigt hat, dass das beabsichtigte Bauvorhaben nicht untersagt wird,
c) binnen zwei Wochen nach Einlangen der Vorstellung kein Ermittlungsverfahren eingeleitet hat oder
d) den Untersagungsbescheid nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens aufhebt.

Gemäß § 184 Z 9 Abs. 1 Forstgesetz 1975 gelten Bringungsanlagen, die gemäß den Vorschriften der §§ 2 bis 4 Forstrechts-Bereinigungsgesetz 1962 errichtet wurden, als solche im Sinne der §§ 59 bis 61 Forstgesetz 1975. Forstwege gelten, deren Errichtung gemäß § 8 Forstrechts-Bereinigungsgesetz 1962 nicht untersagt wurde, als angemeldete Forststraßen im Sinne des § 64 Forstgesetz 1975.

Zum Vorbringen der Sanierung eines bestehenden Weges, ist auszuführen, dass nicht festgestellt werden konnte, dass eine entsprechende Bringungsanlage bestanden hat.

Da es sich im gegenständlichen Fall um anmeldepflichtige Bringungsanlagen gemäß § 8 Forstrechts-Bereinigungsgesetz 1962 handelt, wäre auch damals eine Anzeige bei der Behörde erforderlich gewesen. Eine Anmeldung samt den erforderlichen Unterlagen liegt bei der Behörde nicht auf.

Es handelt sich daher nicht um eine Instandsetzung bestehender Forststraßen.

Es handelt sich bei den auf den Grundstücken Nr. aaa und ccc, je KG D__, Gemeinde Kirchberg bei Mattighofen bestehenden Bringungsanlagen Hauptweg (rot), Rundweg, Verbindungsweg Hangkante und E-Weg um für den Verkehr von Kraftfahrzeugen oder Fuhrwerken bestimmte nicht-öffentliche Straßen samt den in ihrem Zuge befindlichen dazugehörigen Bauwerken, sie dienen der Bringung und dem wirtschaftlichen Verkehr innerhalb der Wälder sowie deren Verbindung zum öffentlichen Verkehrsnetz, wurden für eine Dauer von mehr als einem Jahr angelegt.

Die Ausgestaltung des Weges vor Aufbringung des Schottermaterials ist insofern irrelevant, als durch das unbestrittene Aufbringen des Schottermaterials jedenfalls vom Vorliegen von Forststraßen auszugehen ist.

Im gegenständlichen Fall handelt es sich somit um Forststraßen. Eine Anmeldung oder Bewilligung liegen nicht vor.

Dem gesetzwidrigen Zustand war daher von Seiten der belangten Behörde mit einem entsprechenden Entfernungsauftrag nach § 172 Abs. 6 Forstgesetz 1975 zu begegnen. Wegen des mittlerweile eingetretenen Zeitablaufs war es erforderlich, die Frist zur Durchführung der vorgeschriebenen Maßnahmen zu verlängern.

Zu Spruchpunkt II. (Verfahrenskosten):
Nach § 17 VwGVG sind die §§ 75 ff AVG sinngemäß anzuwenden. Das bedeutet unter anderem, dass für auswärtige Amtshandlungen Kommissionsgebühren vorgeschrieben werden können. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kommissionsgebühren bei auf Antrag eingeleiteten Verfahren besteht im Allgemeinen für die Partei, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat (vgl § 77 Abs. 1 letzter Satz iVm § 76 Abs. 1 erster Satz AVG). Bei amtswegig angeordneten Amtshandlungen belasten gemäß § 76 Abs. 2 2. Satz AVG einen Beteiligten die Auslagen wiederum dann, wenn sie durch sein Verschulden herbeigeführt worden sind. Verschulden liegt vor, wenn der Beteiligte einen konsenslosen Zustand hergestellt hat (vgl Hengstschläger/Leeb, AVG2 2014, § 76 Rz 51).

Nachdem die beschwerdeführende Partei einen konsenslosen Zustand hergestellt hat, ist ihr § 3 Abs. 1 der Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013 (Oö. LKommGebV 2013), LGBl 82/2013 idF LGBl 30/2024, die anfallenden Kommissionsgebühren jedenfalls vorzuschreiben. Sie betragen für Amtshandlungen des Landesverwaltungsgerichtes für jede angefangene halbe Stunde außerhalb der Amtsräume 22 Euro.

Der durchgeführte Lokalaugenschein des Amtssachverständigen dauerte eine halbe Stunde, weshalb von der beschwerdeführenden Partei gemäß § 17 VwGVG iVm § 77 Abs 1 AVG iVm §§ 1 und 3 Abs. 1 der Oö. LKommGebV 2013 eine Kommissionsgebühr in Höhe von 22 Euro zu entrichten ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer